

18. Ist der Aktionär einer in Konkurs befindlichen Aktiengesellschaft berechtigt, der Klage des Konkursverwalters auf Volleinzahlung der Aktien eine Kompensationseinrede aus einer Forderung gegen die Aktiengesellschaft entgegen zu stellen?

I. Civilsenat. Urth. v. 1. Februar 1882 i. S. L. (Bekl.) m. Affekuranz-  
Kompagnie von 1874 (Rl.). Rep. I. 655/81.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Inhaber der auf Namen lautenden Aktien der Affekuranz-  
kompagnie von 1874 à 7500 *M* hatten statutenmäßig auf jede Aktie

nur 1500 *M* eingezahlt. Nachdem über das Vermögen der Affekurranzkompagnie der Konkurs eröffnet worden, berief der Konkursverwalter die restierenden Beträge von 6000 *M* für jede Aktie ein. Der Beklagte, welcher mit 22 Aktien beteiligt war, zahlte statt 132000 *M* nur 110000 *M* ein und erklärte, gegen den Rest von 22000 *M* Forderungen, welche ihm in dieser Höhe gegen die Affekurranzkompagnie zuständen, aufzurechnen. Der Konkursverwalter wollte diese Aufrechnung nicht anerkennen und stellte Klage auf Zahlung des gesamten rückständigen Einschusses mit Zinsen an.

Das Landgericht zu Hamburg verurteilte den Beklagten gemäß dem Klagantrage, indem es die Kompensationseinrede für unbegründet erachtete. Der Beklagte wandte Berufung ein und beantragte Abweisung der Klage. Das Reichsgericht wies die gegen das bestätigende Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes vom Kläger eingelegte Revision zurück.

Aus den Gründen:

„Die Aktiengesellschaft kann mit dem Aktionär in Rechtsverhältnisse treten, der Aktionär kann Gläubiger und Schuldner der Aktiengesellschaft werden. Für diese Rechtsverhältnisse sind keine besonderen Rechtsgrundsätze maßgebend. Aktionär und Aktiengesellschaft stehen sich wie sonstige verschiedene Personen gegenüber. Auf ihre rechtlichen Beziehungen finden daher auch die Grundsätze über Kompensation, speciell über Kompensation im Konkurs Anwendung.

Anderz aber gestaltet sich das Verhältnis, wenn es sich nicht um beliebige, zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft bestehende Rechtsverhältnisse, sondern um das aus dem Statut hervorgegangene Rechtsverhältnis, insbesondere um die Einschusspflicht des Aktionärs handelt.

Eine Aktiengesellschaft kann zur Erreichung der verschiedensten Zwecke errichtet werden. Das Interesse der Aktiengesellschaft braucht nicht notwendig mit dem der Aktionäre zusammen zu fallen. Meist aber wird die Aktiengesellschaft errichtet zur Förderung der Interessen der Aktionäre. Sie wird errichtet, um für Rechnung der Aktionäre thätig zu sein, den Aktionären soll der erzielte Gewinn zukommen, an sie soll nach Auflösung der Gesellschaft das Vermögen derselben fallen. Von diesem häufigsten Zweck der Aktiengesellschaft geht das Handelsgesetzbuch bei seinen rechtlichen Bestimmungen aus.

Da bei der Aktiengesellschaft keine Person mit ihrem Vermögen, sondern jeder Aktionär nur mit dem, was er eingeschossen hat, beziehungsweise nur bis zu dem Betrage, den er einzuschießen versprochen hat, haftet, so ist die Anerkennung einer besonderen Persönlichkeit der Aktiengesellschaft erforderlich, deren Vermögen eben dasjenige bildet, was die Aktionäre eingeschossen beziehungsweise einzuschießen versprochen haben. Wird aber das Unternehmen der Aktiengesellschaft für Rechnung der Aktionäre betrieben, so liegt in der Einzahlung des Aktienbetrages in der That nicht sowohl die Veräußerung eines Theils des Vermögens des Aktionärs an einen Fremden, als vielmehr die Aussonderung dieses Theils aus dem übrigen Vermögen und die Gewährung desselben zu bestimmter Verwendung im Interesse des Gewährenden an eine lediglich zu diesem Zwecke gebildete, keine selbständigen Interessen verfolgende Person. Formell freilich stellt sich die Aktiengesellschaft als Rechtssubjekt dieses abgesonderten Vermögens, folglich auch, soweit die Absonderung noch nicht thatsächlich vollzogen ist, als Gläubiger des Aktionärs dar. Allein alle Konsequenzen hieraus hat das Recht nicht gezogen und konnte es nicht ziehen.

Da der dritte mit der Aktiengesellschaft in rechtliche Beziehung Tretende lediglich an das Vermögen derselben gewiesen ist und gegen die Aktionäre keinen Anspruch hat, so erschien es erforderlich, dafür zu sorgen, daß die Höhe dieses Vermögens evident gemacht, der wahre Wert der Einlagen konstatiert und das Gesellschaftsvermögen nicht durch Rückzahlungen an die Aktionäre vermindert werde. In der That sind nun auch gesetzliche Bestimmungen nach diesen Richtungen erlassen. Eine Voraussetzung der Errichtung der Aktiengesellschaft bildet der Nachweis der Deckung des gesamten Kapitals durch Zeichnung der Aktien, der Einzahlung eines bestimmten Betrages und der Ermittlung des Wertes der vertragmäßigen, in anderer Weise als durch Geldzahlung gemachten Einlagen. Ferner kann die Aktiengesellschaft, obgleich im übrigen befähigt über das Grundkapital zu verfügen, dasselbe nicht beliebig, weder ganz noch teilweise, den Aktionären zurückgewähren oder diese von der Verpflichtung der Einzahlung befreien. Hiermit ist die Besonderheit dieser Obligationen gesetzlich anerkannt. Diese Besonderheit führt aber weiter dazu, die rechtliche Gleichstellung derselben mit anderen Obligationen auszuschließen, welche zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär nicht auf Grund des Statuts, sondern

aus sonstigen Rechtsgründen, mit anderen Worten: welche zwischen der Aktiengesellschaft und einer Person, die zufällig auch Aktionär ist, entstanden sind. Dies aber wird bedeutungsvoll für die Frage der Kompensabilität.

Stehen zwei zwischen denselben Personen begründete Obligationen gleicher Art sich gegenüber, so gewährt das Recht jeder dieser Personen die Befugnis, dem Verlangen der anderen Person auf Tilgung der einen derselben Widerspruch entgegen zu setzen; denn gerade durch das Gegenüberstehen dieser Obligationen ist ein Zustand hervorgebracht, der mit dem der erfolgten Realisierung beider Obligationen gleichwertig ist, und durch Zahlung der einen Obligation würde dieser Zustand zum Nachteil des Zahlenden aufgehoben, das vorhandene Gleichgewicht gestört werden. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob auf beiden Seiten die Realisierungsmöglichkeit im allgemeinen eine gleiche ist; denn gerade betreffs der einander gegenüberstehenden Obligationen ist die Möglichkeit der besonderen Realisierung durch Aufrechnung in gleicher Weise gegeben. Dafür aber, daß andere Gläubiger des Schuldners nicht etwa durch diese Realisierung indirekt benachteiligt würden, hat der einzelne Gläubiger nicht zu sorgen.

Anderes, wenn die Forderungen ihrem Wesen nach ungleichartig sind. Ungleichartig aber sind Forderungen nicht nur dann, wenn die Sachen, auf welche sie sich beziehen, verschiedene sind, sondern auch, wenn dieselben zu einem von beiden Seiten anerkannten verschiedenen Zweck geleistet werden.

Die statutarische Verpflichtung des Aktionärs geht, wie oben ausgeführt, begrifflich nicht dahin, der Aktiengesellschaft wie ein beliebiger Dritter eine Zahlung zu machen, sondern dahin, einen Beitrag zum Gesellschaftskapital zu gewähren. Dieses Gesellschaftskapital aber hat den Zweck der Aktiengesellschaft, den Betrieb des Unternehmens und die Zahlung der Gesellschaftsschulden zu ermöglichen. Hat nun der Aktionär in Folge eines mit der Aktiengesellschaft eingegangenen Rechtsverhältnisses gegen dieselbe ebenfalls eine Forderung, so steht diese Forderung jener keineswegs als gleichartige gegenüber. Allerdings würde die Aktiengesellschaft, nachdem sie die Einzahlung erhalten, verpflichtet sein, die Forderung des Aktionärs zu tilgen. Der vorhandene Vorrat würde also alsbald um ebensoviel vermindert werden, als er durch die Einzahlung vermehrt worden war. Solange die Gesellschaft

solvent ist, wird mithin wenigstens der Regel nach kein Bedürfnis vorliegen, die Ungleichartigkeit der Forderungen zu urgieren und die Kompensation der Forderung des Aktionärs gegen die Einschufßforderung zu versagen, und es kann hier dahingestellt bleiben, ob nicht aus diesem Grunde, solange nicht über das Gesellschaftsvermögen der Konkurs erkannt ist, in Ermangelung einer besonderen statutarischen Bestimmung, die Kompensation unbedingt zuzulassen, oder ob im einzelnen Falle zu begründen ist, daß die Kompensation nicht zum Nachteil der Gesellschaftsgläubiger gereicht. Allein nach eröffnetem Konkurse stellt sich das Verhältnis jedenfalls anders. Sobald die Gesellschaft insolvent wird, tritt die Besonderheit der Bestimmungen des Einschufßes zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger in evidenter Weise hervor. Während der dem Schuldner als Fremder gegenüberstehende Gläubiger um die Abwicklung der Schulden desselben sich in keiner Weise zu kümmern braucht, würde es vom Aktionär, für dessen Rechnung das Aktiengesellschaftsunternehmen betrieben wird, dolos sein, wenn er den für allgemeine Zwecke der Aktiengesellschaft und insbesondere zur Bezahlung der Gläubiger bestimmten Fonds zur Befriedigung seiner eigenen Forderungen an die Aktiengesellschaft ausschließlich verwenden wollte.

Es muß deshalb angenommen werden, daß bei Begründung der Verpflichtung der Volleinzahlung der Aktien (durch Zeichnung oder spätere Übernahme) die Zulässigkeit jeder Art der Erfüllung, durch welche das Interesse der Gläubiger gefährdet wird, insbesondere also im Fall des Gesellschaftskonkurses die Kompensation mit Forderungen des Aktionärs an die Gesellschaft, von den Beteiligten ausgeschlossen wird.

Gerade bei Aktiengesellschaften, welche, wie die vorliegende, eingerichtet sind, tritt die Bedeutung der versprochenen Nachschußzahlungen als Garantie für die Gläubiger besonders deutlich hervor.

Bei vielen anderen Gesellschaften wird das gesamte gezeichnete Kapital als das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Kapital angesehen und die Bestimmung, daß dasselbe nicht auf einmal, sondern ratenweise einzuzahlen ist, wird getroffen zur Erleichterung der Aktionäre oder weil die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen ihrer Natur nach erst in einem längeren Zeitraum fertig gestellt werden können, die Gelder daher erst allmählich notwendig werden oder weil der Betrieb erst allmählich seinen vollen von Anfang an in's Auge gefaßten Umfang erreicht. Anders bei den nach Art der vorliegenden eingerichteten Ver-

sicherungsgesellschaften. Bei diesen wird davon ausgegangen, daß der statutarisch einzuzahlende Teil des Aktienbetrages das gesamte Betriebskapital bilden soll, eine Vermehrung desselben ist von Anfang an nicht beabsichtigt, dasselbe ist so berechnet, und der Betrieb so eingerichtet, daß voraussichtlich ein Nachschuß nicht notwendig wird. Nur für den Fall, daß infolge besonderer Unglücksfälle die gegen die Gesellschaft erwachsenen Forderungen nicht mehr aus den laufenden Einnahmen und dem Betriebskapital bezahlt werden können, soll die Nachschußpflicht der Aktionäre die Möglichkeit gewähren, die Verpflichtung der Gesellschaft zu erfüllen. Gerade die bei dem Betriebe des Versicherungsgeschäfts hervortretende Möglichkeit des Eintrittes gewisser nicht vorhersehbarer und bei aller Sorgfalt nicht zu vermeidender Verluste hat zu einer derartigen Einrichtung geführt, und gerade sie ist es, welche derselben das erforderliche Vertrauen verschafft. Dieses Vertrauen aber würde hinfällig werden, wenn die Versicherten nicht die Überzeugung hätten, daß die Garantie ihnen gleichmäßig gewährt sei, und das Bewußtsein dieses Umstandes schließt die Möglichkeit aus, daß die Aktionäre ihr Nachschußversprechen vernünftiger Weise in einem anderen Sinne aufgefaßt haben können.

Von der Allgemeinheit dieser rechtlichen Überzeugung, insbesondere betreffs der in Hamburg bestehenden Versicherungsgesellschaften geben Zeugnis die in der vorliegenden und in der parallel gehenden Sache Johannes Sch. & S. v. G. N. vorgelegten Statuten und Pläne von dreizehn See- und Fluß-Versicherungsgesellschaften, in welchen überall in meist wörtlicher Übereinstimmung die Bestimmung enthalten ist:

„Kein Aktionist (oder Interessent) kann die von ihm zu zahlenden Einschüsse mit irgend einer Gegenforderung an die Kompagnie, sie möge herrühren woher sie wolle, kompensieren“.

Da diese Bestimmung keineswegs als eine willkürliche erscheint, sondern, wie gezeigt, aus der Natur des Verhältnisses sich ergibt, so kann auch nicht etwa daraus, daß dieselbe in den Statuten der Versicherungsgesellschaft, deren Konkursverwalter klagt, fehlt, ein Argument dafür, daß das Gegenteil hätte bestimmt werden sollen, entnommen werden.

Die Revision war hiernach unter Beurteilung des Revisionsklägers in die Instanzkosten zurückzuweisen, und ist nur noch zu bemerken, daß diese Entscheidung mit den Entscheidungen des fünften

Civilsenates des Reichsgerichtes vom 25. Juni 1881 i. S. B. w. Br. und B. w. Z. Rep. V. 441. 443/81 darum nicht in Widerspruch tritt, weil es sich in den betreffenden letzteren Fällen um die Rechtsgültigkeit einer zwischen den Kommanditisten und den persönlich haftenden Gesellschaftern bei vorhandener Solvenz der Gesellschaft vorgenommenen, durch Buchung realisierten Kompensation der Forderung aus der Zeichnung mit einer Darlehnsforderung des Kommanditisten handelte, welche nach später ausgebrochenem Konkurse vom Masseverwalter angefochten wurde.“